



Handwerkskammer Rheinhausen
Berufsbildungszentrum 2
Fachbereich Bildungsmanagement
Robert-Koch-Straße 7
55129 Mainz

seminare@hwk.de | 06131 9992 519

Anmeldung zum Meistervorbereitungskurs Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

(Der Zulassungsantrag besteht aus vier Seiten und ist vollständig mit Anlagen einzureichen!)

Handwerk, in welchem Sie Ihren Meister ablegen

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsname (wenn abweichend) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort |
| Telefon/Mobil (tagsüber) | E-Mail |
| Geburtsdatum | Geburtsort |

Ich melde mich verbindlich zu den folgenden Vorbereitungskursen der Handwerkskammer Rheinhausen an und erkläre mich mit den beiliegenden Teilnahme- und Zulassungsbedingungen einverstanden:

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

| | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Teil I (Fachpraxis) | <input type="checkbox"/> Teil II (Fachtheorie) | <input type="checkbox"/> Fachmann kaufm. Betriebsführung (ehemals Teil III) | <input type="checkbox"/> Ausbildereignung nach AEVO (AdA, ehemals Teil IV) |
|--|--|---|--|

Bitte kreuzen Sie die Kursvariante an (Teilzeit oder Vollzeit):

| | | |
|--|---|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Teil I (Fachpraxis) | <input type="checkbox"/> Teilzeit | Jahr: _____ |
| | <input type="checkbox"/> Vollzeit (nur für Friseure) | |

| | | |
|--|---|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Teil II (Fachtheorie) | <input type="checkbox"/> Teilzeit | Jahr: _____ |
| | <input type="checkbox"/> Vollzeit (nur für Friseure) | |

| |
|---|
| Benötigen Sie Unterlagen zur Beantragung des Aufstiegs-BAföG ? |
| Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |

| | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Fachmann kaufm. Betriebsführung (ehemals Teil III) | <input type="checkbox"/> Teilzeit | Teilzeit: <input type="checkbox"/> dienstags, donnerstags, samstags (Frühjahr) <input type="checkbox"/> montags, mittwochs, samstags (Frühjahr) <input type="checkbox"/> montags und mittwochs (Herbst) <input type="checkbox"/> samstags (Herbst) |
| und | <input type="checkbox"/> Vollzeit | |
| <input type="checkbox"/> Ausbildereignung nach AEVO (AdA, ehemals Teil IV) | <input type="checkbox"/> Teilzeit | Vollzeit: <input type="checkbox"/> Jan. <input type="checkbox"/> März <input type="checkbox"/> Mai <input type="checkbox"/> Juli <input type="checkbox"/> Sept. <input type="checkbox"/> Nov. |
| | <input type="checkbox"/> Vollzeit | |
| | | Jahr: _____ |

1. Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Hiermit stelle ich verbindlich den Antrag zur Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk _____

Diesem Antrag sind beigefügt (die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten):

- Kopie Personalausweis
- Kopie Gesellenprüfungszeugnis (nicht Gesellenbrief) bzw. Facharbeiterzeugnis/Meisterprüfungszeugnis

Zusätzlich, wenn der Ausbildungsberuf nicht der Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk entspricht (**Ausnahmsweise Zulassung**):

- Nachweis über die praktische Tätigkeit
- Nachweis über eine selbstständige Tätigkeit

Zusätzlich, bei bereits bestandener Prüfung im Fall einer **beantragten Befreiung (siehe 4.)**

> jeweils amtlich beglaubigte Kopie mit Stempel

(Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen; dort wird mit amtlichem Stempel bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.)

- Prüfungszeugnis über bestandene Meisterprüfung, Teilprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
- Prüfungszeugnis über bestandene Technikerprüfung
- Prüfungszeugnis über bestandene Diplomprüfung (Hochschule/Fachhochschule)
- Prüfungszeugnis über eine bestandene Prüfung wird nachgereicht

2. Antrag auf Nachteilsausgleich

Behinderungen, die die Durchführung der Meisterprüfung beeinflussen können, sind anzugeben. In diesem Fall ist eine **ärztliche Bescheinigung (Original)** beizulegen, in der die Einschränkungen in der Ablegung der Prüfung beschrieben werden.

3. Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Meisterprüfung

(Nur ausfüllen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.)

Ich stelle gemäß § 49 (4) der Handwerksordnung den Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen. **Begründung** (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt):

4. Antrag auf Befreiung einzelner Prüfungsteile

(Das Prüfungszeugnis über diese Prüfung ist in **amtlich beglaubigter Kopie** mit Stempel beigefügt bzw. wird umgehend nachgereicht.)

Ich stelle einen Antrag auf Befreiung der/s Prüfungsteile/s _____, da ich die Prüfung _____ erfolgreich abgelegt habe.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geregelt.

Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken

1. Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung aufgrund einer nach § 51 a HwO erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
2. Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.

3. Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

Zulassung zur Meisterprüfung in nicht zulassungspflichtigen Handwerken

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Abnahme der Meisterprüfung

Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfling seinen ersten Wohnsitz hat, in einem Arbeitsverhältnis steht, eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

Geschützte Ausbildungsbezeichnung

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin darf nur führen, wer die entsprechende Meisterprüfung bestanden hat. Man ist dann auch zu dem Kürzel „me.“ vor dem Namen berechtigt, z. B. „me. Max Mustermann“.

Gebühren

a) Meisterprüfung

Die Zulassungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Die Meisterprüfungsgebühr ist erst nach Aufforderung zu entrichten und wird in der Regel mit der Einladung zur jeweiligen Prüfung erhoben. Die Kosten für das praktische Prüfungsstück sind in der Meisterprüfungsgebühr nicht enthalten und werden jeweils gesondert angefordert.

Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen.

Für die Benutzung der Werkstätten während der Prüfungen werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren iHv. bis zu 60 Euro/Tag berechnet.

Bei Rücktritt von einzelnen Teilen der Meisterprüfung entstehen Rücktrittsgebühren gemäß Gebührenordnung.

b) Meistervorbereitungskurse

Die Kursgebühr ist erst nach Aufforderung innerhalb von 4 Wochen zu entrichten. Kosten für Literatur sowie Verbrauchsmaterialien sind nicht in den Kursgebühren enthalten und werden bei Bereitstellung durch die Handwerkskammer jeweils gesondert angefordert.

Bei Rücktritt vom Meistervorbereitungskurs entstehen Rücktrittsgebühren gemäß Teilnahme- und Zulassungsbedingungen.

Hinweis: Bitte geben Sie bei jeder Überweisung als Verwendungszweck die Rechnungsnummer an; dies vermeidet Fehlbuchungen. Schriftwechsel bitten wir mit dem jeweiligen Stichwort „Meisterprüfung“ oder „Meistervorbereitungskurs“, Ihrer Adresse und dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen, zu versehen; dies beschleunigt die Bearbeitung.

Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers (Nur möglich vor Beginn des Meisterprüfungsverfahrens!)

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass:

Name Arbeitgeber

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort [Hauptbetriebssitz]

für die auf Seite 1 genannte Person (Name, Vorname) _____ die im Rahmen der Meistervorbereitung sowie -prüfung an der Handwerkskammer Rheinhessen anfallenden Gebühren sowie Material- und Raumkosten übernehmen wird. Diese Erklärung kann nur schriftlich vom Arbeitgeber zurückgenommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Meisterprüfungsverfahrens beendet wird. Bereits erhobene Gebühren werden nicht rückwirkend umgeschrieben. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass hiermit die Förderung durch das Aufstiegs-BAföG nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Erklärung

Ich habe in der Vergangenheit bereits eine Meisterprüfung/eine Teilprüfung abgelegt: ja nein
(Bitte auch ausfüllen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.)

Wenn ja:

(Das Prüfungszeugnis über diese Prüfung ist in amtlich beglaubigter Kopie mit Stempel beigelegt bzw. wird umgehend nachgereicht.)

wann? _____ in welchem Handwerk? _____

bei welcher Handwerkskammer? _____ mit welchem Ergebnis? _____

Hinweis Datenschutz

Die Daten des Antragsformulars werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Mit der Abgabe der Anmeldung zur Meisterprüfung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Anschrift und meine Berufsbezeichnung an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, weitergegeben und veröffentlicht werden können, sofern dies nicht von mir ausdrücklich untersagt wird.

Hinweis Adress- und Kontaktdatenänderungen

Adress- und Kontaktdatenänderungen (Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sind der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die Ihnen durch etwaige Unerreichbarkeit entstehen, gehen nicht zulasten der Handwerkskammer.

**Ich versichere, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den getroffenen Regelungen im Antrag einverstanden.**

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie sorgfältig auf der nachfolgenden Seite die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen.



Teilnahme- und Zulassungsbedingungen

Zulassung zur Meisterprüfung

Die Anmeldung und die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung, begründen keinen Anspruch auf die Zulassung zur Meisterprüfung. Beides sind getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Zulassung zur Meisterprüfung ist unverzüglich bei der Handwerkskammer zu beantragen, bei der die Meisterprüfung absolviert werden soll.

Verpflichtung der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer verpflichtet sich zur Unterrichtserteilung nach Maßgabe des offiziellen Lehrplanes. Die Handwerkskammer hat jedoch das Recht, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder wegen anderer, von ihr nicht zu vertretender Gründe einen angekündigten Kurs vor Kursbeginn abzusagen. In diesem Falle ist sie verpflichtet, bezahlte Kursgebühren voll zurückzuerstatten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Weiterhin behält sich die Handwerkskammer die Änderung des Unterrichtsplanes und das Nachholen unverschuldet ausgefallenen Unterrichts vor.

Verpflichtung der teilnehmenden Person

Die Teilnahme an dem umseitig beschriebenen Kurs ist mit Eingang des Zulassungsantrages verbindlich. Eine teilnehmende Person, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen an einem Kurs nicht teilnehmen kann, kann sich vor Kursbeginn schriftlich unter Angabe der Gründe abmelden. Der Rücktritt vom Meistervorbereitungskurs vor Lehrgangsbeginn wird mit 50 % der Kursgebühr berechnet. Bei Rücktritt während des Lehrgangs, werden zu den schon gezahlten Beträgen zusätzlich 50 % der noch offenen Kursgebühren fällig. In beiden Fällen bleibt die Möglichkeit einer Gebührenstundung, eines Gebührenerlasses oder der Gebührenniederschlagung nach §6 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rhein Hessen erhalten. Wird eine teilnehmende Person wegen wiederholten Verstoßes gegen die Hausordnung/Raumnutzungsbedingungen bzw. wegen wiederholter Störung des Unterrichts von einer Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen oder befindet sich im Zahlungsverzug trotz Mahnung, dann kann die teilnehmende Person in schweren Fällen von der Handwerkskammer vom Unterricht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss aus den vorgenannten Gründen, bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen.

Zahlungsbedingungen

Für den Kurs erhebt die Handwerkskammer eine Kursgebühr. Die Gebühr ist der teilnehmenden Person umseitig bekannt gemacht und wird von ihr anerkannt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung und ist nach Rechnungsstellung der Handwerkskammer jeweils innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die teilnehmende Person erklärt sich mit der Zahlung der Gebühr in Form der umseitig genannten Raten einverstanden. Eine Stundung oder davon abweichende ratenweise Bezahlung der Gebühren kann beantragt werden. Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Gebühren werden schriftlich gemahnt, wobei die teilnehmende Person die Folgen des Zahlungsverzuges (Mahngebühren, Beitreibungsverfahren) mit der umseitigen Unterschrift zur Kenntnis nimmt. Beantragte Beihilfen/Zuschüsse befreien die teilnehmende Person nicht von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren zum Fälligkeitstermin. Evtl. vorliegende (Bildungs-)Gutscheine sind im Original, zusammen mit dem verbindlichen Zulassungsantrag vorzulegen, später eingehende Gutscheine bleiben unberücksichtigt.

Haftung

Die Handwerkskammer schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und bei Unfällen sowie für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände.

Hausordnung/Nutzungsbedingungen

Die teilnehmende Person verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung/Nutzungsbedingungen zu beachten, die Einrichtung pfleglich zu behandeln und die Anweisungen der Schulleiter, deren Beauftragten und der von der Handwerkskammer bestellten Lehrkräfte zu befolgen. Die Lehrkräfte üben das Hausrecht aus und sind berechtigt Kursteilnehmer vom Unterricht auszuschließen und aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Die Handwerkskammer entscheidet sodann nach Anhörung der teilnehmenden Person über die daraus nach Punkt 3 entstehende Folgen.